

a) in §. 1 i nach dem Worte „Injurien“ an den in dieser §. mit 1 und 2 bezeichneten Stellen (s. oben) noch einzuschalten:

„und Verleumdungen“

und

b) dem Schlusssatz der §. 1 k (Der Verfasser einer — zur Verantwortung gezogen werden) die folgende Fassung zu geben:

„Der Verfasser und Verleger einer nach vorgängiger Censur zum Druck gelangten Schrift kann wegen des Inhalts derselben nicht zur Verantwortung gezogen werden, außer

1) wenn ihm nachgewiesen werden kann, daß er einen rechtswidrigen Erfolg dadurch beabsichtigte;

2) wenn Injurien und Verleumdungen von Privatpersonen darin enthalten sind;

3) wenn durch den Inhalt der Schrift und dessen Veröffentlichung specielle Pflichten der Veröffentlichung verletzt worden sind.“

Referent Abg. Todt: Hier handelt es sich am meisten darum, daß die früher von der Kammer angenommenen Paragraphen 1 g, h, i und k aufrecht erhalten werden. Nur soll bei §. 1 i nach dem Worte „Injurien“ an den in der Beilage bezeichneten Stellen noch angeführt werden „und Verleumdungen.“ Dann ist bei dem Schlusssatz der §. 1 k in Folge eines Antrags des Abg. v. Thielau früher ein Zusatz beschlossen worden, der dahin ging, daß der Verfasser einer nach vorgängiger Censur zum Druck gelangten Schrift wegen des Inhalts derselben, insoweit nicht Injurien und Verleumdungen gegen Privatpersonen in Frage kommen, nicht zur Verantwortung gezogen werden könne (s. vorstehende neue Fassung.) Im Wesentlichen soll der frühere Beschluß beibehalten werden.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf den soeben vorgetragenen Theil des Berichts Etwas zu bemerken?

Abg. Brockhaus: Die Gründe für die Beibehaltung des Vorschlags der Deputation sind von ihr selbst im Berichte in so genügender Weise dargelegt worden, daß ich mir nicht denken kann, daß die Kammer nicht geneigt sein sollte, ihr beizustimmen. Ich weiß nicht, was gegen die Beibehaltung der vorgeschlagenen Paragrafen mit Grund eingewendet werden kann, und begreife eigentlich nicht recht, was die hohe Staatsregierung veranlassen könnte, der Paragrafen nicht ihre Zustimmung zu geben. Das, was die erste Kammer vorgeschlagen hat: „daß Jeder, der zur Veröffentlichung einer Schrift durch den Druck oder zur Verbreitung derselben mitgewirkt hat, insoweit dies für einen Zweck der Rechts- und Polizeipflege nöthig ist, verbunden sei, seine Mitwissenschaft um den Verfasser, und was den Drucker anlangt, seine Wissenschaft um den Besteller auf Verlangen der competenten Gerichts- oder Polizeibehörde anzugeben“, scheint mir zu weit zu gehen und zu großen Mißbräuchen Veranlassung geben zu können.

nen. Es wird hier den Polizeibeamten anheimgegeben, ob sie sich gemüßigt sehen, den Verfasser einer anonym erschienenen Schrift wissen zu wollen. Unter dem Begriff „für einen Zweck der Polizeipflege“ läßt sich sehr Vieles subsumiren, und wesentliche Nachteile werden nicht ausbleiben, wenn man der Polizei dieses Recht einräumt. Ich muß mich sehr dafür verwenden, daß die Fassung, welche unsere geehrte Deputation vorgeschlagen hat, Annahme finde.

Präsident D. Haase: Es dürfte die Kammer eine Erklärung der hohen Staatsregierung hierüber erwarten.

Staatsminister Rostk und Schmidtendorf: Die Fassung, wie sie von der I. Kammer angenommen und S. 1143 (s. vorstehend) zu lesen ist, nähert sich dem Gesetzentwurfe, und es ist bei der Berathung in der jenseitigen Kammer darüber das Einverständnis Seiten der Staatsregierung zu erkennen gegeben worden. Das Ministerium hat also, da überdem die Fassung, wie sie von der jenseitigen Kammer beschlossen worden, in mehreren Beziehungen noch stringenter ist, als die des Gesetzentwurfs, kein Bedenken, diese Fassung auch jetzt noch als entsprechend zu bezeichnen. Daraus folgt, daß die Zusatzparagrafen, wie sie früher hier von der Kammer beschlossen worden sind, die Zustimmung der Staatsregierung nicht erhalten können, da sie überdem nicht unmittelbar in dieses, sondern mehr in ein vollständiges und umfassendes Pressegesetz gehören. Ich muß unter diesen Umständen mich für die Annahme der von der jenseitigen Kammer beschlossenen §. 5 a erklären.

Abg. v. Thielau: Ich muß mir eine Anfrage an die hohe Staatsregierung erlauben, ob sie ein Bedenken gegen die Annahme der Fassung des Antrags habe, welche die Deputation ihm gegeben hat, welcher dahin geht, daß der Verfasser und Verleger einer nach vorgängiger Censur zum Druck gelangten Schrift wegen des Inhalts derselben nicht zur Verantwortung gezogen werden soll? Die Fassung ist gegen früher wesentlich verändert, und der Antrag der zweiten Kammer ist allerdings von einer großen Majorität angenommen worden und scheint der Billigkeit und dem Rechte gemäß wohl geeignet, daß er die Beachtung der hohen Staatsregierung erhalte.

Staatsminister Rostk und Schmidtendorf: Das Ministerium hat sich bei der Berathung der jenseitigen Kammer, so viel ich mich erinnere, gegen die vom Herrn Domherrn D. Günther vorgeschlagene Fassung erklärt und kann sich also mit dieser Fassung unter 1, 2, 3 nicht einverstanden erklären.

Abg. v. Thielau: Ich würde mich dann allerdings für die Deputation erklären müssen, denn ich kann den Antrag nicht fallen lassen. Ich kann nicht billigen, daß derjenige, welcher Alles gethan hat, was das Gesetz vorschreibt, noch in Strafe verfallen soll. Es würde wünschenswerth sein, daß bei der Vereinigungsdeputation eine nähere Bestimmung getroffen würde. Denn daß Jemand, der das Gesetz erfüllt hat, noch in Strafe verfallen kann, das halte ich gegen alles Recht.

Referent Abg. Todt: Zugegeben muß werden, daß die Fassung der ersten Kammer stringenter ist, darum stringenter, weil sie über den Gesetzentwurf hinausgeht, weil sie der Polizei